

## **Verwaltungsvereinbarung**

### **zur Verteilung der Kosten bei der gemeinsamen Ausschreibung und Betreuung eines Standorts im Wettbewerb: „EUROPAN15 – produktive Städte 2“**

zwischen

der Stadt Hilden  
Am Rathaus 1  
40721 Hilden  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
Frau Birgit Alkenings

- nachstehend "Stadt Hilden" genannt -

und

der Stadt Ratingen  
Minoritenstraße 3  
40878 Ratingen  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Klaus Pesch  
dieser vertreten durch den Beigeordneten Herrn Jochen Kral

- nachstehend "Stadt Ratingen" genannt -

und

der Stadt Solingen  
Walter-Scheel-Platz 1  
42651 Solingen  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Tim-Oliver Kurzbach

- nachstehend "Stadt Solingen" genannt -

und

der Stadt Wülfrath  
Am Rathaus 1  
42489 Wülfrath  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
Frau Dr. Claudia Panke

- nachstehend "Stadt Wülfrath" genannt –

### **Präambel**

Die Städte Hilden, Ratingen, Solingen und Wülfrath sind Mitglied des Kooperationsnetzwerks „Zwischen Rhein und Wupper – zusammen wachsen“, das im Auftrag aller Kooperationspartner von der Firma Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (BSW) koordiniert wird. Unter dem Leitbild „Eine Stunde mehr Zeit“ haben der Verbund aus 19 kreisangehörigen und kreisfreien Städten sowie dem Kreis Mettmann drei Pilotprojekte entwickelt.

Mit dem Pilotprojekt „ZukunftsQuartiere zwischen Rhein und Wupper“ soll die strategische Zielsetzung des Zukunftskonzeptes anschaulich gemacht werden.

Das Pilotprojekt will dafür u.a.

- vor dem Hintergrund des demografischen, wirtschaftlichen und digitalen Wandels städtebauliche und gesellschaftliche Positionsbestimmungen für eine wachsende Region vornehmen,
- für eine positive Zukunftsentwicklung geeignete Raumeigenschaften und Quartierstypen / Siedlungstypologien im Kooperationsraum definieren,
- Modellquartiere und städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten identifizieren und
- sowohl individuelle Kriterien als auch übertragbare Handlungsansätze zum Nutzen aller beteiligten Städte aufzeigen.

Der Wettbewerb „EUROPAN15 – produktive Städte 2“ ist in besonderem Maße geeignet, für das Pilotprojekt „ZukunftsQuartiere zwischen Rhein und Wupper“ konkrete räumliche Strategien und Bilder zu entwerfen und internationale Impulse für die Quartiersentwicklung in der Region zu erhalten. Die vier Städte Hilden, Ratingen, Solingen und Wülfrath wollen in diesem Sinne eine gemeinsame Aufgabe in den Wettbewerb EUROPAN15 einbringen.

Zur Verteilung der Kosten für dieses Projekt wird diese Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

## § 1

### Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung / Städtebauförderung

- (1) Die Stadt Hilden verwaltet für die vier beteiligten Städte das Projektbudget. Sie ist Empfängerin und Leistende der zur Abwicklung des Projekts notwendigen Zahlungen.
- (2) Die Beteiligung am EUROPAN15-Wettbewerb kostet insgesamt 135.000 Euro. Diese Kosten werden zwischen den vier Städten gleich aufgeteilt, so dass jede Stadt einen Anteil von 33.750 Euro zu tragen hat.  
Sollten Mehr- oder Minderkosten entstehen, ändern sich die Anteile im gleichen Verhältnis die Mehr- oder Minderkosten zu dem Kostenbetrag von 135.000 Euro.
- (3) Die Stadt Hilden ist bevollmächtigt und verpflichtet, für sich und im Auftrag der Städte Ratingen, Solingen und Wülfrath für die Beteiligung am EUROPAN15-Wettbewerb zum Städtebauförderungsprogramm 2019 einen Antrag auf Zuwendung sowie einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen.  
Die voraussichtlich von Bund und Land NRW gewährten Zuwendungen reduzieren den jeweiligen Eigenanteil der Stadt entsprechend der ihr seitens des Fördergebers zuerkannten Förderhöhe. Zum Abschluss dieser Vereinbarung gehen die Vertragspartner davon aus, dass jede Stadt voraussichtlich eine Förderung von 70% erhalten wird und sich der verbleibende Eigenanteil auf voraussichtlich jeweils 10.125 Euro reduziert.  
Die Städte Ratingen, Solingen und Wülfrath treten hiermit ihren jeweiligen Auszahlungsanspruch für ihre Zuwendung an die Stadt Hilden ab und bitten den Fördergeber, ihre Zuwendung unmittelbar an die Stadt Hilden auszuzahlen.  
Die Stadt Hilden ist entsprechend bevollmächtigt und verpflichtet, die Auszahlung der Zuwendung mit der NRW.Bank abzustimmen.
- (4) Die Stadt Hilden ist verpflichtet, den von EUROPAN Deutschland – Deutsche Gesellschaft zur Förderung von Architektur, Wohnungs- und Städtebau e.V. in Rechnung zu stellenden Kostenbeitrag rechtzeitig zu zahlen.

## **§ 2 Durchführung**

- (1) Nach Zugang des Zuwendungsbescheids übersendet die Stadt Hilden den Städten Ratingen, Solingen und Wülfrath eine Kopie dieses Zuwendungsbescheids und fordert sie in Schriftform auf, unter Berücksichtigung des Absatzes 3 innerhalb eines Monats den jeweilig verbleibenden Eigenanteil an die Stadt Hilden zu zahlen.  
Der verbleibende Eigenanteil ermittelt sich durch die Differenz des Anteils gemäß § 1 Abs. 2 und der der jeweiligen Stadt seitens des Fördergebers zuerkannten Zuwendungshöhe.
- (2) Sollte bis zum 31.10.2019 kein Zuwendungsbescheid zugestellt sein, ist die Stadt Hilden berechtigt, unter Berücksichtigung des Absatzes 3 von den Städten Ratingen, Solingen und Wülfrath die Zahlung des vollständigen Anteils zu verlangen.  
In diesem Fall ist die Stadt Hilden verpflichtet, eingehende Zuwendungen den Städten entsprechend der ihnen seitens des Fördergebers zuerkannten Förderhöhe innerhalb eines Monats nach Eingang der Zuwendung zu erstatten.
- (3) Sollte EUROPAN Deutschland die Kosten in Teilbeträgen in Rechnung stellen, wird die Zahlung der Eigenanteile der Städte Ratingen, Solingen und Wülfrath an die Stadt Hilden ebenfalls nur in Teilbeträgen fällig.  
Die Höhe der Teilbeträge ermittelt sich aus dem Verhältnis des von EUROPAN Deutschland in Rechnung gestellten Teilbetrags zu den Gesamtkosten gemäß § 1 Abs. 2 multipliziert mit dem zu zahlenden Eigenanteil der jeweiligen Stadt.
- (4) Sollte die Zuwendung nicht als Einmalzahlung sondern auf Grundlage eines mehrjährigen Auszahlungsplans ausgezahlt werden, ist die Stadt Hilden berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung des Eigenanteils bis zur vollständigen Auszahlung der Zuwendung von der jeweiligen Stadt für die noch offenen Beträge einen Zins in Höhe des Basiszinssatz nach § 247 BGB erheben.
- (5) Die Stadt Hilden ist verpflichtet, den Verwendungsnachweis zu dem Zuwendungsbescheid rechtzeitig beim Fördergeber einzureichen.  
Sollte seitens des Fördergebers eine Rückzahlungsforderung erhoben werden, verpflichten sich die Städte Hilden, Ratingen, Solingen und Wülfrath, hierfür gemeinsam bis zur Höhe der jeweils der Stadt vom Fördergeber zuerkannten Zuwendungshöhe zu haften.

## **§ 3 Umsatzsteuer**

- (1) Die Beteiligten gehen davon aus, dass die Zahlungen auf Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung nicht umsatzsteuerbar sind, weil
  - a) die Stadt Hilden gemäß § 27 Abs. 2 UStG gegenüber dem Finanzamt erklärt hat, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und
  - b) die Vertragspartner diese Verwaltungsvereinbarung im Übrigen als öffentlich-rechtliche Kooperation in einem Bereich ohne Wettbewerb bewerten.
- (2) Sollte das zuständige Finanzamt dieser Einschätzung nicht folgen und eine Umsatzsteuer auf die vereinbarten Zahlungen erhoben werden, haften die Städte Hilden, Ratingen, Solingen und Velbert hierfür gemeinsam und zu gleichen Teilen.  
Die in § 2 vereinbarte Durchführung der Zahlungen ist analog anzuwenden.

**§ 4**  
**Ausschluss der sonstigen Haftung**

- (1) Sollten im Übrigen aus dieser Verwaltungsvereinbarung oder ihrer Abwicklung Schäden entstehen, haftet jede Stadt für sich.  
Die Beteiligten schließen gegenseitig aus, diesbezügliche Forderungen an alle anderen oder einzelne andere Städte zu erheben.

**§ 5**  
**Änderungen und Ergänzungen**

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung aufgrund sich ändernder Geschäftsgrundlagen oder vorher nicht absehbarer und notwendiger Änderungen im Zuge des Wettbewerbsverfahrens bleiben vorbehalten.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 6**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Beteiligten unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.

**§ 7**  
**Schlussbestimmungen / Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung tritt außer Kraft und die Zahlungsverpflichtungen werden aufgehoben, wenn
  - der Stadt Hilden nicht bis zum 15.02.2019 ein Zuwendungsbescheid zu dieser Maßnahmen aus Städtebaufördermitteln oder alternativ eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegt oder
  - EUROPAN den Wettbewerbsbeitrag der vier Städte nicht im März 2019 veröffentlicht. Im Übrigen tritt diese Verwaltungsvereinbarung mit vollständiger Abwicklung des Zuwendungsbescheids außer Kraft.
- (3) Dieser Vereinbarung wird fünffach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- (4) Für alle aus dieser Vereinbarung sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, zuständig.

Hilden, den
Für die Stadt Hilden:
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Ratingen, den
Für die Stadt Ratingen:
In Vertretung
Jochen Kral
Beigeordneter

Solingen, den
Für die Stadt Solingen:
Tim-Oliver Kurzbach
Oberbürgermeister

Wülfrath, den
Für die Stadt Wülfrath:
Dr. Claudia Panke
Bürgermeisterin